

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2019

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. Juli 2018, RRB Nr. 2018/1121

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gesetzliche Grundlage.....	5
1.2 Vorzunehmende Beschlussfassung	5
2. Festlegung der Steuerungsgrössen.....	6
2.1 Ausgangslage.....	6
2.1.1 Steuerfüsse.....	6
2.1.2 Steuerkraft.....	7
2.1.3 Finanzlage.....	7
2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1).....	7
2.2.1 Ressourcenausgleich	7
2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich).....	7
2.2.1.2 Mindestausstattung	8
2.2.2 Lastenausgleiche.....	8
2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich.....	8
2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich.....	8
2.2.2.3 Zentrumslastenausgleich	8
2.2.3 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen.....	9
2.2.4 Härtefallausgleich.....	9
2.3 Altrechtliche Investitionsbeiträge an Bauvorhaben Schulbauten.....	10
2.4 Beurteilung des Ergebnisses (Hauptvariante 1).....	10
2.4.1 Alternativvarianten	11
2.4.1.1 Alternativvariante 2.....	11
2.4.1.2 Alternativvariante 3.....	11
2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)	12
2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1).....	12
2.7 Fondsrechnung	13
3. Verhältnis zur Planung	13
4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2019.....	13
4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2019	13
4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvarianten	14
5. Rechtliches	14
6. Antrag.....	14

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Tabelle 1 – FILA 2019: Voraussichtliche Abgaben (-) und Beiträge (+) nach Einwohnergemeinden, Hauptvariante 1 (A3, farbig)

Tabelle 2 – Übersicht Steuerungsgrössen Hauptvariante 1 und Alternativvarianten 2 und 3 (A4, farbig)

Tabelle 3 – FILA 2018 im Vergleich zu FILA 2019 voraussichtliches Ergebnis Hauptvariante 1 und zu Alternativvarianten 2 und 3 (A3, farbig)

Kurzfassung

Die Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG) werden jährlich neu bestimmt. Der Kantonsrat ist für die Festlegung der Steuerungsgrössen zuständig.

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen aufgrund der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden festgelegten Ziele. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden:

Die *Steuerfüsse* entwickelten sich im 2018 gegenüber dem 2017 sowohl bei den natürlichen Personen (NP) wie auch bei den juristischen Personen (JP) leicht rückläufig, und zwar unter das Niveau des Jahres 2015. Die grösste Dichte bei den Steuerfüssen für die NP liegt aktuell zwischen 120% und 130%. Weiterhin schrumpft die Anzahl der Gemeinden, welche einen Steuerfuss über 130% aufweisen. Die Spanne zwischen dem tiefsten zum höchsten Steuerfuss NP bleibt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für natürliche Personen lag im 2018 bei 118.4% (2016: 118.7%). Die *mittlere Steuerkraft*, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in beläuft sich auf 2'889 Franken pro Einwohner/in (Vorjahr: 2'843 Franken/EW). Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund der Daten zur letzten verfügbaren Jahresrechnungen als anhaltend robust bezeichnet werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage begründet sich kein grundsätzlicher Handlungsbedarf für eine Anpassung der vor einem Jahr beschlossenen Steuerungsgrössen. Neu wird der Zentrumslastenausgleich zu gleichen Teilen auf die drei Städte aufgeteilt. Mit der in dieser Vorlage beantragten Hauptvariante 1 wird daher - mit Ausnahme der Verteilzahlungen zum Zentrumslastenausgleich - die Fortführung der bisherigen Steuerungsgrössen und Dotationen beantragt.

Der *Disparitätenausgleich* stellt den Ausgleich zwischen den Gemeinden dar. Für das Jahr 2019 wird die Beibehaltung der Abschöpfungsquote von 40% beantragt. Das heisst, sofern eine Steuerkraft von über 2'889 Franken pro Einwohner/in bei einer Gemeinde vorliegt, wird der darüberliegende Teil mit dieser Quote abgeschöpft. Die *Mindestausstattungsgrenze* soll unverändert auf 92% belassen werden.

Der *geografisch-topografische Lastenausgleich* soll unverändert mit total 10 Mio. Franken dotiert werden, ebenfalls unveränderte Dotationen wie im Vorjahr sind für den *soziodemografischen Lastenausgleich* mit 9.0 Mio. Franken und die *Zentrumslastenabgeltung* mit 1 Mio. Franken vorgesehen.

An ihrer Sitzung vom 25. Mai 2018 hat die Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO) dem Regierungsrat empfohlen, dem Kantonsrat für das Jahr 2019 die Steuerungsgrössen zur Hauptvariante 1 zu beantragen.

Gemäss § 21 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILAG EG) werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichfonds finanziert. Aufgrund der beantragten Steuerungsgrössen zur Hauptvariante 1 kommen insgesamt 68.9 Mio. Franken über den Finanz- und Lastenausgleich zum Ausgleich unter den Gemeinden. Von den ressourcenstarken Gemeinden werden rund 30.5 Mio. Franken als Abgaben entrichtet.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Steuerungsgrössen im FILA EG für das Jahr 2019.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die vorliegende Beschlussfassung stützt sich auf das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) sowie die Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 (FILAV EG; BGS 131.731).

Die Funktionsweise des solothurnischen FILA EG ist aus der Wegleitung "Der neue solothurnische Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (FILA EG), Funktionsweise im Überblick" unter folgendem Link abrufbar:

http://www.so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/finanzausgleich/nfa_so/04_Wegleitung_15-06-30-def.pdf.

1.2 Vorzunehmende Beschlussfassung

Mit dieser Vorlage gilt es folgende Steuerungsgrössen festzulegen und für das Jahr 2019 zu beschliessen:

Zum Disparitätenausgleich (§ 10 FILAG EG):
• Abschöpfungsquote in einer Bandbreite zwischen 30 bis 50 Prozent (DAQ)
Zur Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG):
• Mindestausstattungs Grenze in einer Bandbreite von 80 bis 100 (MAG)
Zum geografisch-topografischen Lastenausgleich (§ 13 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Strassenlänge pro Einwohner/in (maxAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (mAM)
• Maximale Abweichung vom Medianwert für die Fläche pro Einwohner/in (maxAM)
Zum soziodemografischen Lastenausgleich (§ 14 FILAG EG):
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ergänzungsleistungs-Quote (EL-Quote; mAM)
• Minimale Abweichung vom Medianwert für die Ausländerquote (mAM)
• Bei der Berechnung der Ausländerquote nicht zu berücksichtigende ausländische Nationalitäten
Zur Zentrumslastenabgeltung (§ 15 FILAG EG):
• Prozentanteil für die Stadt Solothurn
• Prozentanteil für die Stadt Olten
• Prozentanteil für die Stadt Grenchen

Dotation der Mittel bzw. Grundbeiträge in Franken für (§ 16 FILAG EG):	
•	Strassenlänge pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
•	Fläche pro Einwohner/in beim geografisch-topografischen Lastenausgleich
•	EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich
•	Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich
•	Zentrumslastenabgeltung

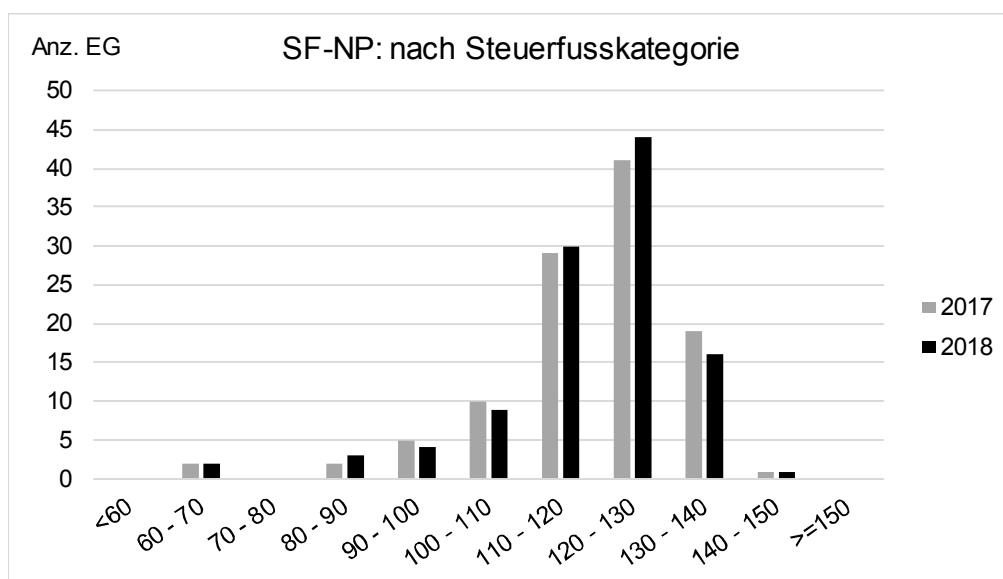
2. Festlegung der Steuerungsgrössen

2.1 Ausgangslage

Zur Festlegung der jährlichen Steuerungsgrössen dienen die Beobachtung und die Messung bestimmter Kenngrössen auf der Grundlage der Ziele des FILA gemäss § 2 FILAG EG. Dazu gehört unter anderem die Entwicklung der Steuerfüsse, der Steuerkraft sowie der Finanzlage der Einwohnergemeinden.

2.1.1 Steuerfüsse

Die Steuerfüsse entwickelten sich im 2018 gegenüber dem 2017 sowohl bei den NP wie auch bei den JP leicht rückläufig, und zwar unter das Niveau des Jahres 2015. Die grösste Dichte bei den Steuerfüssen der NP liegt aktuell zwischen 120% und 130%. Gegenüber dem Vorjahr beziehen weniger Gemeinden Steuern mit einem Steuerfuss von über 130%. Im Vergleich zum Jahr 2015 sind es insgesamt 11 Gemeinden weniger. Der höchste Steuerfuss liegt bei 140% (Holderbank) und der tiefste bei 65% (Feldbrunnen-St. Niklaus, Kammersrohr). Die Spanne über alle Gemeinden bleibt unverändert bei 75 Punkten. Das einfache Mittel der Steuerfüsse für NP lag im 2018 bei 118.4% und im 2017 bei 118.7%. Der mit den Einwohnerzahlen gewichtete Steuerfuss NP beläuft sich auf 116.4% (Vorjahr: 116.8%).



2.1.2 Steuerkraft

Das für die Berechnung der Abgaben und Beiträge massgebende Staatssteueraufkommen (SSA nach § 7 FILAG EG) beläuft sich für die – für das Finanzausgleichsjahr 2019 relevanten – Jahre 2015 und 2016 auf 777.9 Mio. Franken (Vorjahr: 757.7 Mio. Franken). Die mittlere Steuerkraft, also das Verhältnis des massgebenden Staatssteueraufkommens pro Einwohner/in (EW) beläuft sich auf 2'889 Franken (Vorjahr: 2'843 Franken/EW).

Aktuell weisen 38 Einwohnergemeinden (2018: 38, 2017: 32) einen Steuerkraftindex (SKI) zwischen 90 und 110 auf. Die Zahl der Gemeinden, die einen Steuerkraftindex über 100 ausweisen, liegt bei 33 Gemeinden (2018: 30). Dies bestätigt den in den letzten Jahren festgestellte Trend, dass die Gemeinden gegenüber den Vorjahren finanzstärker geworden sind. Die Spanne zwischen der steuerkraftstärksten und der steuerkraftschwächsten Gemeinde hat sich im Vergleich zum FILA EG 2016 um beinahe 32 Indexpunkte verringert.

2.1.3 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesamtheit der solothurnischen Einwohnergemeinden wird auf der Grundlage der Kantonsmittelwerte des Rechnungsjahres 2016 beurteilt. Diese Finanzkennzahlen basieren auf der im Jahr 2016 flächendeckend eingeführten neuen Rechnungslegung HRM2. Systembedingt können gegenüber dem Vorjahresvergleich zur Rechnungslegung HRM1 grössere Abweichungen auftreten. Insbesondere die allgemein längeren, linearen Abschreibungen unter HRM2 führen zu einem deutlich tieferen Gesamtabschreibungssatz. Durch die erforderliche Neubewertung von Sachanlagen im Finanzvermögen erfolgten Aufwertungen im Umfang von 169 Mio. Franken. Diese Aufwertungen wirken sich auf die Nettoschuld je Einwohner/in aus. Im 2016 resultiert dadurch ein Nettovermögen.

Kennzahl	Rechnungsjahr Rechnungslegung	2015 HRM1	2016 HRM2	Veränderung
Selbstfinanzierungsgrad		111.3%	145.2%	+ 33.9%
Nettoinvestitionen je Einwohner		Fr. 478.--	Fr. 534.--	+ Fr. 56.--
Durchschnittlicher Gesamtabschreibungssatz		17.8%	8.3%	- 9.5%
Nettoschuld je Einwohner		Fr. 408.--	- Fr. 245.--	- Fr. 653.--
Gemeinden mit Bilanzfehlbeträgen		8	5	-3

Die Finanzlage der solothurnischen Einwohnergemeinden kann aufgrund dieser Daten als anhaltend robust bezeichnet werden. Nachhaltige Aussagen über die Auswirkungen des neuen FILA EG auf die Gemeindehaushalte sind Gegenstand des Wirksamkeitsberichts. Dieser wird nach § 4 FILAG EG erstmals im Jahr 2019 vorgelegt. Darin wird auch die Kostensituation bei den Gemeinden in den für die Gemeinden wichtigen Leistungsfeldern Volksschule und soziale Sicherheit beleuchtet.

2.2 Erwägungen zu den einzelnen Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1)

2.2.1 Ressourcenausgleich

2.2.1.1 Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich)

Im Disparitätenausgleich oder im Ausgleich zwischen den Einwohnergemeinden soll **die Abschöpfungsquote bei 40%** belassen werden. Das heisst, von der überdurchschnittlichen Steuerkraft über 2'889 Franken pro Einwohner/in werden 40% abgeschöpft. 73 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 79) profitieren gegenüber 33 (Vorjahr: 30) abgebenden Einwohnergemeinden. Das Volumen, welches im Jahr 2019 so ausgeglichen wird, beträgt (vor Härtefallausgleich) insgesamt 32 Mio. Franken (2018: 29.5 Mio. Franken).

2.2.1.2 Mindestausstattung

Die Mindestausstattung wird durch den Kanton jenen Einwohnergemeinden gewährt, welche nach dem Ausgleich unter den Gemeinden (Disparitätenausgleich) weniger als die vom Kanton bestimmte Mindestausstattung aufweisen. Im FILA 2019 soll die **Mindestausstattungs Grenze bei 92%** (FILA 2018: 92%) der mittleren Steuerkraft von 2'889 Franken pro Einwohner/in beibehalten werden.

2.2.2 Lastenausgleiche

2.2.2.1 Geografisch-topografischer Lastenausgleich

Der geografisch-topografische Lastenausgleich ist den Lasten der Weite gewidmet und wird durch die Indikatoren "Strassenlänge pro Einwohner/in" und "Fläche pro Einwohner/in" gemessen.

Beide Indikatoren werden wie im Vorjahr **mit je 5 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.50 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Die **maximale Abweichung vom Median wird unverändert bei 2.5** fixiert.

2.2.2.2 Soziodemografischer Lastenausgleich

Der soziodemografische Lastenausgleich ist den Lasten der Nähe gewidmet und wird durch die Indikatoren "Ergänzungsleistungs-Quote" und "Ausländerquote" gemessen. Beide Indikatoren werden im FILA EG 2019 unverändert **mit je 4.5 Mio. Franken** dotiert.

Um auf diesen Lastenausgleich Anspruch zu haben, müssen die Einwohnergemeinden je Indikator eine **minimale Abweichung von 1.60 des Medianwertes** über alle Einwohnergemeinden aufweisen.

Auf die Indikatoren "Ergänzungsleistungs-Quote" und "Ausländerquote" hat der Jugendkoeffizient als Gewichtungsinstrument einen grossen Einfluss. Der Jugendkoeffizient zeigt das Verhältnis Jugendliche unter 20 Jahren zur gesamten Wohnbevölkerung auf. Mit diesem Instrument wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass nicht nur die Städte, sondern auch die Agglomerationsgemeinden aus diesem Lastenausgleich profitieren. Dabei werden Gemeinden, welche den mittleren Grenzwert übersteigen deutlich höher in der Gewichtung berücksichtigt, als die Gemeinden mit einem unterdurchschnittlichen Grenzwert. Grenchen übersteigt im FILA EG 2019 erstmals diesen Grenzwert und bezieht aus diesem Lastenausgleich daher rund 2.1 Mio. Franken (Vorjahr: 0.7 Mio. Franken).

2.2.2.3 Zentrumslastenausgleich

Bei der Zentrumslastenabgeltung werden die überdurchschnittlichen Zentrumslasten im Bereich **Kultur- und Freizeitausgaben** abgegolten. Die Zentrumslastenabgeltung wird im Jahr 2019 unverändert **mit 1 Mio. Franken** dotiert.

Aufgrund der vorjährigen Diskussion im Kantonsrat und in Übereinstimmung mit der FILAKO soll auf den bisherigen rechnerischen Ausgleichsverteilschlüssel verzichtet werden. Stattdessen soll der Zentrumslastenausgleich unter den Städten gedrittelt werden. Dies lässt die Gesetzgebung zu. Die Verteilung der Zentrumslasten auf die drei Städte erfolgt deshalb nach dem folgenden Schlüssel: **Solothurn 33.34%, Grenchen 33.33%, Olten 33.33%**.

2.2.3 Besondere Beiträge Besitzstand aufgrund von Zusammenschlüssen

Auf der Grundlage von § 35 FILAG EG (Besitzstandsregelung altrechtliche Fusionen) und § 17 FILAG EG (Besitzstand neurechtliche Fusionen) erhalten folgende Einwohnergemeinden zusätzlich zu den ordentlichen Ausgleichsbeiträgen des Finanz- und Lastenausgleichs einen besonderen Beitrag, sofern eine Schlechterstellung als Folge des Zusammenschlusses vorliegt:

Fusionszeitpunkt	Neue Einwohnergemeinde (EG) Fusionspartner	Dauer Übergangsregelung Anspruchsdauer Besitzstand	Besitzstand in Fr. nach §35 Abs. 2 und §17 FILAG EG	Ausgleichs- beitrag in Fr. Jahr 2019
Besitzstand altrechtlich				
01.01.2011	EG Riedholz EG Riedholz, EG Niederwil	2011-2013 2014-2019	130'500.00	130'500.00
01.01.2012	EG Aeschi EG Aeschi, EG Steinhof	2012-2014 2015-2020	59'900.00	59'900.00
01.01.2013	EG Drei Höfe EHG Heinrichwil-Winistorf, EHG Hersiwil	2013-2015 2016-2021	218'500.00	218'500.00
Besitzstand neurechtlich				
01.01.2014	EG Buchegg EG Aetigkofen, EG Aetingen, EG Bibern, EG Brugglen, EG Gossliwil, EG Hessigkofen, EG Kättigkofen, EG Kyburg-Buchegg, EG Mühledorf, EG Tscheppach	2014-2016 2017-2022	1'170'193.00	104'594.00
Total				513'494.00

Unter den **altrechtlichen** Besitzstand fallen Fusionen, welche bis 31.12.2013 vollzogen wurden und deren Anspruchsdauer auf einen Besitzstand sich auf das Jahr 2016 oder länger erstreckt. Massgebend für die Bestimmung des Ausgleichsbeitrags ist der auf der Grundlage von § 35 Abs. 2 FILAG EG letztgewährte Beitrag (= Besitzstand) aus dem (altrechtlichen) direkten Finanzausgleich des Jahres 2015.

Die Ermittlung eines **neurechtlichen** Besitzstandes der Einwohnergemeinde Buchegg basiert auf dem Ausgleichsergebnis zum FILA EG 2016. Dieses wird dem Ergebnis aus dem jeweils neuen FILA EG gegenübergestellt. Daraus ergibt sich als Differenz ein variabler Ausgleichsbeitrag (§ 17 Abs. 1 FILAG EG). Die Differenzberechnung gilt nur bezüglich der Mindestausstattung (§ 11 FILAG EG) und den Lastenausgleichen (§ 12 FILAG EG).

2.2.4 Härtefallausgleich

Der Härtefallausgleich wurde durch den Kantonsrat im Jahr 2015 für die Dauer von 4 Jahren (2016-2019) fix festgelegt (RG 0097/2015 vom 01.09.2015):

- **Entlastungsgrenze:** Einwohnergemeinden, die bei Einführung des neuen FILA EG um mehr als 17% des Staatssteueraufkommens per 01.01.2016 besser fuhren, erhalten die ganze Besserstellung erst nach 4 Jahren vollumfänglich; im FILA EG 2019 beträgt dieser Rückbehalt im vierten Jahr der Einführung noch insgesamt 0.8 Mio. Franken (25% vom Wert FILA 2016). Bezogen auf den Ressourcenausgleich kommen somit im 2019 rund 31.2 statt 32 Mio. Franken zur Auszahlung.
- **Belastungsgrenze:** Einwohnergemeinden, die bei Einführung des neuen FILA EG um mehr als 5.5% des Staatssteueraufkommens per 01.01.2016 schlechter fuhren, werden über 4 Jahre schrittweise an die volle Mehrbelastung "herangeführt"; im FILA EG 2019 beträgt dieser Rabatt noch 1.6 Mio. Franken (25% vom Wert FILA 2016). Bezogen auf

den Ressourcenausgleich sind somit im Jahr 2019 gegen 30.5 statt 32 Mio. Franken zu leisten.

2.3 Altrechtliche Investitionsbeiträge an Bauvorhaben Schulbauten

Aufgrund der früheren Finanzausgleichsgesetzgebung bestehen über das Jahr 2015 hinaus noch altrechtliche Ansprüche zur Entrichtung von Investitionsbeiträgen an Schulbauten. Solche Ansprüche werden im Rahmen der Übergangsbestimmungen in § 36 FILAG EG maximal bis zum Jahr 2020 ausgerichtet. In den Jahren 2018 und 2019 werden voraussichtlich 0.8 Mio. Franken ausbezahlt.

2.4 Beurteilung des Ergebnisses (Hauptvariante 1)

Die beantragte Hauptvariante 1 verfolgt das Ziel, unter Beachtung der im Gesetz formulierten Zielsetzungen die bislang gewählten Steuerungsgrössen in den ersten vier Jahren seit Einführung stetig weiterzuführen. Abschöpfungsquote, Mindestausstattungsgrenze und die Dotationshöhen bei den Lastenausgleichen bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Der Zentrumslastenausgleich soll neu zu gleichen Teilen den drei Städten zukommen.

25 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 23) leisten im 2019 netto eine Abgabe, 84 Einwohnergemeinden (Vorjahr 86) erhalten einen Beitrag (netto).

Im *Disparitätenausgleich* erhalten 76 Einwohnergemeinden einen Beitrag (Vorjahr: 79) und 33 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 30) leisten eine Abgabe.

46 Einwohnergemeinden (Vorjahr: 47) erhalten mit der *Mindestausstattung* einen zusätzlichen Beitrag.

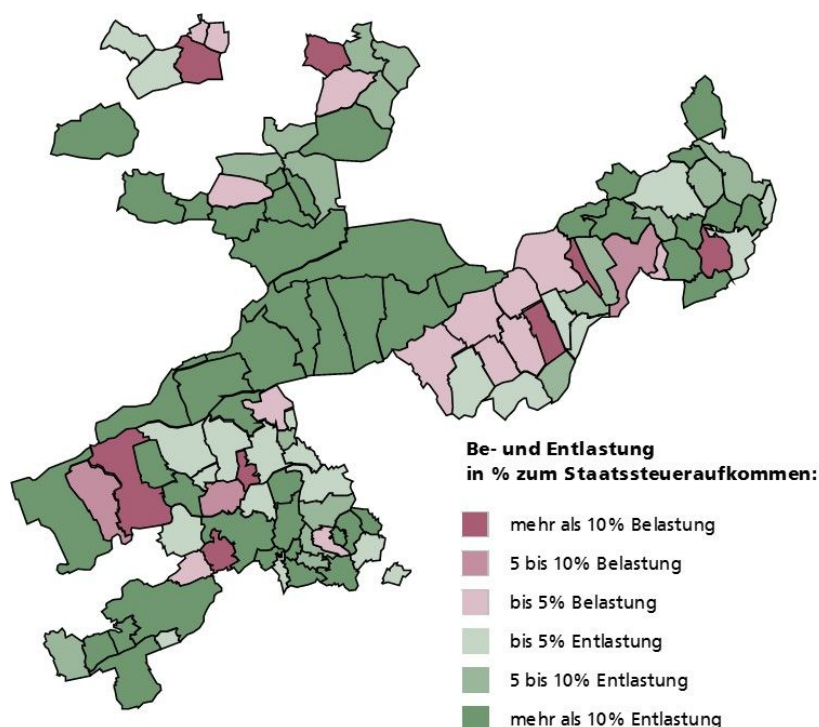
Beim *geografisch-topografischen Lastenausgleich* werden 46 Gemeinden (Vorjahr: 46) berücksichtigt, beim *soziodemografischen Lastenausgleich* sind es deren 42 (Vorjahr: 45), welche einen Beitrag erhalten.

Die prozentuale Be- und Entlastung der Hauptvariante 1 im Verhältnis zum massgebenden Staatssteueraufkommen (SSA) präsentiert sich wie folgt:

Bei 46 Gemeinden (42% von total 109 Gemeinden) beträgt die Entlastungswirkung aus dem FILA EG mehr als 10%, bei weiteren 17 Gemeinden liegt diese Entlastung bei 5% bis 10% und bei 21 Gemeinden bis 5% vom massgebenden SSA.

Im Gegenzug liegen 8 Gemeinden bei einer Belastung von mehr als 10% (7% von total 109 Gemeinden). 3 Gemeinden weisen eine Belastung von 5% bis 10% des massgebenden SSA aus und 14 Gemeinden werden mit weniger als 5% belastet.

Nachfolgende Grafik zeigt in der Übersicht die Be- und Entlastungswirkung in Prozenten zum Staatssteueraufkommen (SSA) des FILA EG 2019 bei der Hauptvariante 1:



2.4.1 Alternativvarianten

2.4.1.1 Alternativvariante 2

Die Alternativvariante 2 weicht lediglich beim Zentrumlastenausgleich von der Hauptvariante 1 ab. Die Aufteilung der 1.0 Mio. Franken auf die drei Städte erfolgt aufgrund der letztaktuellen Datenverhältnisse aus den städtischen Jahresrechnungen 2015 und 2016 im Abgabebereich Freizeit und Kultur nach dem folgenden Schlüssel: Solothurn 56.5%, Grenchen 5.5%, Olten 38%.

2.4.1.2 Alternativvariante 3

Bei der Alternativvariante 3 (siehe Steuerungsgrössen Tabelle 2) wird die Abschöpfungsquote von 40% auf 39% reduziert. Gleichzeitig wird die Mindestausstattungs Grenze von 92% auf 91% gesenkt. Somit werden im Disparitäten ausgleich 0.8 Mio. Franken weniger umverteilt und die ressourcenstarken Einwohnergemeinden entlastet. Die Reduktion der Mindestausstattung führt zu einer geringeren Verteilwirkung bei den ressourcenschwachen Gemeinden von 2 Mio. Franken. Die Anpassung beider Steuerungsgrössen nach unten erlaubt in der Folge eine zusätzliche Dotation des geo-topografischen Lastenausgleichs (+ 0.5 Mio. Franken für die Strassenlänge pro Einwohner/in, + 0.5 Mio. Franken für die Produktivfläche pro Einwohner/in).

2.5 Stellungnahme Finanz- und Lastenausgleichskommission (FILAKO)

An ihrer Sitzung vom 25. Mai 2018 hat die FILAKO dem Regierungsrat empfohlen, aufgrund der Überlegungen nach Ziffer 2.4, dem Kantonsrat die Steuerungsgrössen der Hauptvariante 1 zu beantragen. Gleichzeitig sollen die beiden anderen Varianten als mögliche Alternativvarianten dem Kantonsrat vorgelegt werden.

2.6 Steuerungsgrössen im Überblick (Hauptvariante 1)

Zusammenfassend ergeben sich die Steuerungsgrössen zum FILA EG 2019, welche dem Antrag im Beschlussentwurf (Hauptvariante 1) entsprechen. Im Vergleich dazu die geltenden Steuerungsgrössen des Vorjahres (RG 0121/2017 vom 05.09.2017):

	Vorjahr	FILA EG 2019
Ressourcenausgleich		
Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (DAQ)	40%	40%
Mindestaustattung, Mindestaustattungsgrenze (MAG)	92%	92%
Geografisch-topografischer Lastenausgleich		
Strassenlänge pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.50	1.50
maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM)	2.50	2.50
Dotation: Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Produktivfläche pro Einwohner		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.50	1.50
maximale Abweichung vom Medianwert (maxAM)	2.50	2.50
Dotation: Grundbeitrag Kanton	5'000'000	5'000'000
Soziodemografischer Lastenausgleich		
EL-Quote		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Dotation, Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Ausländerquote (ohne Staatsangehörige aus D, A, FL)		
minimale Abweichung vom Medianwert (mAM)	1.60	1.60
Dotation, Grundbeitrag Kanton	4'500'000	4'500'000
Zentrumslastenabgeltung		
Prozentsatz Solothurn	68.00%	33.34%
Prozentsatz Grenchen	5.00%	33.33%
Prozentsatz Olten	27.00%	33.33%
Grundbeitrag Kanton	1'000'000	1'000'000

Der **Beitragsprozentsatz** des Kantons an die **Schülerpauschalen** zur Finanzierung der Volksschule sowie die Höhe des **Härtefallausgleichs** sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung für das Jahr 2019. Diese Steuerungsgrössen wurden mit Kantonsratsbeschluss vom 01.09.2015 (RG 0097/2015) mit Gültigkeit für die Dauer von 4 Jahren (2016-2019) fix beschlossen.

Die Beschlussfassung des Kantonsrates nach Ziffer 6. erfolgt jeweils nur bezüglich der geänderten Steuerungsgrössen.

2.7 Fondsrechnung

Gemäss § 21 FILAG EG werden die Beiträge und Abgaben über den Finanz- und Lastenausgleichsfonds finanziert. Aufgrund der Steuerungsgrössen (Hauptvariante 1) resultiert folgende voraussichtliche Fondsrechnung:

Positionen	in Fr.
Aufwand	
Beiträge an Einwohnergemeinden	
- Ressourcenausgleich nach Härtefallausgleich	31'193'168
- Mindestausstattung	17'143'191
- Lastenausgleich geographisch-topographisch	10'000'000
- Lastenausgleich sozio-demographisch	9'000'000
- Zentrumslastenausgleich	1'000'000
- Besitzstandsregelung Fusionen	513'494
- Investitionsbeiträge Schulen (altrechtlich)	715'600
<i>Total Beiträge an Gemeinden</i>	<i>69'565'453</i>
- Verwaltungskosten	175'000
- Honorare und Dienstleistungen	70'000
Total	69'810'453
Ertrag	
Abgaben von Gemeinden	
- Ressourcenausgleich nach Härtefallausgleich	30'463'444
Total Abgaben von Gemeinden	30'463'444
Staatsbeitrag Kanton	38'500'000
Fondsverzinsung	0
Total	68'963'444
Fondsveränderung	-847'009

Der Staatsbeitrag von 38.5 Mio. Franken ergibt sich aus dem früheren Staatsbeitrag von 22.5 Mio. Franken sowie 16 Mio. Franken, welche mit der Senkung des kantonalen Subventionsatzes im Jahr 2016 von 43.75% auf 38% der Volksschulfinanzierung resultierten.

3. Verhältnis zur Planung

Botschaft und Entwurf entsprechen der finanziellen Planung zum Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018 - 2021 respektive den Eingaben zum Voranschlag 2019.

4. Abgaben und Beiträge für das Jahr 2019

4.1 Voraussichtliche Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich 2019

Mit der Beschlussfassung des Kantonsrates zu dieser Vorlage ergeben sich die voraussichtlichen Abgaben und Beiträge im Finanz- und Lastenausgleich für das Jahr 2019 (Hauptvariante 1). Sie sind im Anhang gemäss Tabelle 1 nach Einwohnergemeinde offengelegt (Abgaben = Belastung, Vorzeichen "-"; Beitrag = Gutschrift, kein Vorzeichen).

Die Eröffnung der definitiven Abgaben und Beiträge an die Einwohnergemeinden erfolgt durch das Volkswirtschaftsdepartement auf der Grundlage von § 23 FILAG EG.

4.2 Vergleichszahlen Hauptvariante zu Alternativvarianten

Tabelle 2 im Anhang zeigt die Steuergrössen der Hauptvariante 1 und der Alternativvarianten 2 und 3 im Überblick.

Tabelle 3 zeigt im Vergleich zur Situation zum FILA 2018 die verschiedenen Auswirkungen je nach Variante (Hauptvariante 1, Alternativvariante 2 und 3).

5. Rechtliches

Alle übrigen Gesetze, Staatsverträge, Konkordate sowie Kantonsratsbeschlüsse, die nicht der obligatorischen Volksabstimmung unterstehen, unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (10)
Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; *Versand durch Amt für Gemeinden, wys*)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS